

Leihvertrag (grafikfähiger) Taschenrechner

Zwischen der Stadt Leipzig, 04092 Leipzig
vertreten durch die Schulleitung der in § 1 genannten Schule

– Verleiherin –

und

.....
Vorname Name (Personensorgeberechtigte/r/volljährige/r Schüler/-in)

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

– Entleiher/-in –

.....
Vorname Name Schüler/-in (nicht volljährig)

.....
Geburtsdatum Schüler/-in

– Begünstigte/-r –

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

§ 1 Leihgegenstand

Die Verleiherin überlässt der Entleiherin/dem Entleiher für Unterrichts- und Schulungszwecke an der

Anton-Philipp-Reclam-Schule

.....
Schule

Tarostr. 4, 04229 Leipzig

.....
Anschrift

leihweise und ohne Erhebung einer Leihgebühr nachfolgendes Lernmittel (Leihgegenstand)

1 Taschenrechner Produkt/Modell
Registriernummer Stadt Leipzig 15-.....

Der Wert des Leihgegenstandes beträgt € zzgl. 19 % Mehrwertsteuer.

Folgendes Zubehör wird mit übergeben und ist wesentlicher Teil des Leihgegenstandes

- Bedienungsanleitung

- o Neuwertig, beschafft im (Monat/Jahr)

- o Gewährleistung bis (Monat/Jahr)

- o Gebraucht

§ 2 Beginn/Beendigung des Vertragsverhältnisses und Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Übergabe des Leihgegenstandes an die Entleiherin/den Entleiher oder an die Begünstigte/den Begünstigten. Der Empfang des Leihgegenstandes ist schriftlich zu bestätigen.

2. Das Vertragsverhältnis endet mit der Abmeldung des Begünstigten von der o. g. Schule, spätestens mit dem letzten Schultag an der o. g. Schule, frühestens jedoch mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Taschenrechners an die Schule.

Die Entleiherin/der Entleiher ist verpflichtet, den Leihgegenstand nebst Zubehör spätestens am letzten Schultag in der o. g. Schule in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zurück zu geben. Die Rückgabe erfolgt an die Schulleitung bzw. an die von dieser beauftragten Lehrkraft, ggf. werden Mängel dokumentiert.

3. Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 5 hat die Rückgabe des Leihgegenstandes spätestens am dritten Werktag nach Zugang der Kündigung zu erfolgen. Die Rückgabe erfolgt an die Schulleitung bzw. an die von dieser beauftragte Lehrkraft, ggf. werden Mängel dokumentiert.

§ 3 Pflichten und Rechte der Verleiherin

1. Die Verleiherin verpflichtet sich, der Entleiherin/dem Entleiher einen funktionsfähigen grafikfähigen Taschenrechner gemäß § 1 dieses Vertrages zu übergeben, damit eine ordnungsgemäße Teilnahme der/des Begünstigten am Unterricht bzw. Vorbereitung auf den Unterricht der o.g. Schule erfolgen kann.

2. Bei Abhandenkommen oder bei Beschädigung mit Funktionsverlust nach der Übergabe an die Entleiherin/den Entleiher bzw. die/den Begünstigte/-n ist die Verleiherin nicht verpflichtet, einen Ersatz zu leisten. In solchen Fällen ist vielmehr die Entleiherin/ der Entleiher verpflichtet, selbst dafür zu sorgen, dass die Schülerin/der Schüler über einen Ersatztaschenrechner identischer Funktionalität verfügt.

§ 4 Pflichten und Rechte des Entleihers

1. Die Entleiherin/der Entleiher verpflichtet sich, den Leihgegenstand in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu halten und wird dafür Sorge tragen, dass die/die Begünstigte den Taschenrechner zu den Lehrveranstaltungen mitbringt. Die Benutzung darf ausschließlich im Rahmen des Besuches o.g. Schule zur Nutzung für Unterrichts- und Schulungszwecke erfolgen.

2. Reparaturen im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung sind nur durch die Schule durchzuführen oder zu beauftragen, solcher Reparaturbedarf bzw. solche Mängel sind der Schule unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auf eine verspätete Anzeige beruhen, gehen zu Lasten der Entleiherin/des Entleihers.
3. Für den Fall, dass während der Vertragsdauer Anschaffungen von weiteren Ersatzteilen und Zubehör notwendig werden, sind diese durch die Entleiherin/den Entleiher auf eigene Kosten zu beziehen.
4. Die Entleiherin/der Entleiher sorgt auf eigene Kosten für den notwendigen Ersatz der Batterien als Verbrauchsmaterial.

§ 5 Außerordentliche Kündigung

1. Die Verleiherin kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen wird,
 - außergewöhnliche Umstände eintreten, die eine Rückgabe des Leihgegenstandes erforderlich machen.
2. Das gesetzliche Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

§ 6 Haftung

Die Entleiherin/der Entleiher haftet ab Übergabe des Leihgegenstandes für jeden Schaden an dem Vertragsgegenstand, der durch sie/ihn, den/ die Begünstigte oder durch einen Dritten schuldhaft gemäß § 276 BGB verursacht worden ist. Bei Abhandenkommen oder bei Beschädigung mit Funktionsverlust des Leihgegenstandes nach Übergabe an die Entleiherin/den Entleiher bzw. die/den Begünstigte/-n, sind diese verpflichtet, der Verleiherin Ersatz zu leisten. Dies muss durch unmittelbare eigenständige Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzgerätes durch den Entleiher/die Entleiherin erfolgen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, statt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem tatsächlichen Willen der Vertragsparteien sowie dem Vertragszweck möglichst nahe kommt.

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Leipzig.

Leipzig,2015

Leipzig,.....2015

.....
Verleiherin i. A.
Dr. Petra Seipel
Schulleiterin

.....
Entleiher/-in